



**Reit -und Fahrverein >>DIANA<< e. V.
Bad Rothenfelde und Umgebung**

Satzung des Reit- und Fahrvereins Diana Bad Rothenfelde e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Reit- und Fahrverein Diana e.V. Bad Rothenfelde und Umgebung“. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Iburg unter der Nr. 6 VR 244 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Rothenfelde. Er wurde unter dem 3. Februar 1948 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Verband der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems und durch diesen Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine sowie dem Landessportbund.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, insbesondere des Jugendreitsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch die Förderung sportlicher Übungen / Ausbildung und Leistungsprüfungen von Reiter / Fahrer und Pferd, der Veranstaltung von Turnieren, die Ausbildung der Mitglieder in Pferdehaltung und Aufzucht sowie die Pflege und Erweiterung der bestehenden Reitsportanlagen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt bei Austritt oder Ausschluss nicht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Neben den ordentlichen Mitgliedern können dem Verein Ehrenmitglieder angehören.
Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele und des Vereinslebens besonders verdient gemacht haben. Der Vorstand hat die Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4. Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder anderer Ordnungen des Vereins
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung eines zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 4 Wochen vergangen sind.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen Ansprüche an den Verein binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Begründung geltend machen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags, dessen Fälligkeit und Zahlweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Höhe, Fälligkeit und Zahlweise werden zuvor dem Vorstand in einer Beitragsordnung vorgeschlagen, die die Mitgliederversammlung dann beschließt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins. Es verpflichtet sich die darin festgelegten Regeln des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Vereinsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Vereins bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen und in die Beitragsordnung aufnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

4. Nach Zahlung der Beiträge gemäß Beitragsordnung sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß der Benutzungsordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen soweit sie vom Verein ausschließlich betrieben werden.
5. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18. Jahren haben kein Stimm und Wahlrecht.)
6. Der Verein hat die Mitglieder über Veranstaltungen, Lehrgänge und Unterrichtsstunden durch Aushang in seinen Trainingsstätten und auf der Homepage des Vereins zu informieren.

§ 7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 8. Organe des Vereins sind

Organe des Vereins sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9. Der Vorstand

1. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer / in

Zur Vertretung im Außenverhältnis sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder erforderlich, die den Verein dann gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer / in
- d) dem/der Kassenwart / in
- e) dem/der Schriftführer / in
- f) dem/der Pressewart / in
- g) dem/der Jugendwart / in
- h) bis zu 3 Platzwarten / inen

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der/die Jugendwart / in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10. Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Beisitzer (oder der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Ersatz.

§ 11. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in den Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung mit dem zweiten Vorsitzenden vorbereitet und sodann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. Es ist eine Ladungsfrist von 3 Tagen einzuhalten, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen, ist eine Verkürzung der Ladungsfrist zulässig.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzungen.
5. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes:

- 1. Vorsitzender: leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, nimmt Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes wahr, zeichnet die Protokolle des Schriftführers ab.
- 2. Vorsitzender: leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, nimmt Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes wahr, vertritt den ersten Vorsitzenden bei Verhinderung / Abwesenheit.
- Geschäftsführer: beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, trägt Vorschläge zusammen, bereitet Beschlüsse vor, setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest, nimmt Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes wahr, führt die Geschäfte auch innerhalb des Vereins.
- Kassenwart: führt die Kasse des Vereins, fertigt den Kassenbericht. Ist mit dem ersten Vorsitzenden gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.
- Schriftführer: fertigt Protokolle von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, führt die Mitgliederkartei und fertigt Berichte und Bekanntmachungen.
- Jugendwart: fördert die Jugendarbeit im Verein, stellt den Reitplan auf und überwacht den Reitunterricht.
- Platzwart/e: Pflege der Trainingsstätten, sowie der anderen Räumlichkeiten und der Gerätschaften des Vereins.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen aus dem Verein für die Vereinsarbeit zu bestellen und zu Vorstandssitzungen einzuladen. Diese haben dann allerdings nur ein Vorschlagsrecht, kein Stimmrecht.

§ 13. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch die Ehrenmitglieder, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand, unter einer Einhaltung, einer Frist von 14 Tagen, durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mittels Brief einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. In der Jahreshauptversammlung haben mindestens folgende Punkte auf der Tagesordnung zu stehen:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht des Jugendwartes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes (zweijährig)
 - f) Entlastung des Kassenwartes (zweijährig)
 - g) Wahl eines Versammlungsleiters für den 1. Vorsitzenden
 - h) Wahl des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussvorschläge
 - k) Verschiedenes

§ 15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 12 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder der Namensänderung erfolgt lediglich in einer gesonderten, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Es sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so kann erneut mit einer Frist von mindestens 2 Wochen geladen werden. Dann ist die Versammlung beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wird.
3. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl, zwischen denen mit den höchsten Stimmzahlen, statt.
4. Über die Beschlüsse ist ein umfassendes Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann, entsprechend zu Beginn der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn die Einberufung, schriftlich von mindestens 10 Mitgliedern, beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt das Vorgenannte entsprechend.

§ 18. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der zuvor festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verband der Reit- und Fahrvereine Weser- Ems e.V.
Heidewinkel 8
49377 Vechta

der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsportes zu verwenden hat.

§ 19. Schlußvorschriften

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins Diana e.V. Bad Rothenfelde und Umgebung nach Beschluss vom 13.02.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung in ihrer geltenden Fassung verliert zum gleichen Zeitpunkt ihr Gültigkeit.